

Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie das Verhalten im Uferbereich durch nachfolgende Bestimmungen näher konkretisiert:

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinverfügung dient insbesondere der Sicherheit, Ordnung und Hygiene an den öffentlichen Badestätten Strandbad und Seebad Mettnau in Radolfzell. Der Besucher soll Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung dieser Allgemeinverfügung liegt deshalb in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badestellen sind auf die Liegewiesen und die durch Bojen abgegrenzten Wasserflächen des Erholungsgebietes (einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen) beschränkt. Das Baden auf den angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.
- (3) Mit dem Betreten der Anlagen gilt vorliegende Allgemeinverfügung. Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Strandbades und Seebades Mettnau aufhalten, verbindlich.

2. Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

- (1) Die Einrichtungen des Strandbades und Seebades Mettnau dienen gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der ,Erholung, dem Baden und Schwimmen, sowie der gemeinverträglichen Freizeitgestaltung.
- (2) Die Landflächen sind ganz allgemein für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur im üblichen Rahmen der Familienspiele sowie auf den speziell dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist verboten.
- (3) Es ist nicht gestattet, andere Personen in das Wasser zu stoßen, unterzutauchen oder sonstigen belästigenden Unfug zu treiben.
- (4) Auf der abgegrenzten Badefläche ist das Befahren mit Booten (mit und ohne Motor), sowie das Surfen und Segeln nicht gestattet. Die Benutzung von Gummibooten und Luftmatratzen ist nur innerhalb der abgegrenzten Badestellen zulässig.

3. Benutzung und Aufenthalt

- (1) Die beiden Bäder Strandbad und Seebad Mettnau sind in der Regel vom 15. Mai bis 30. September und täglich von 9.00 Uhr bis 21. Uhr geöffnet. Die Stadt Radolfzell kann mit dem jeweiligen Pächter abweichende Öffnungszeiten festlegen. Die Benutzung ist kostenpflichtig.
- (2) Das Betreten und die Benutzung der beiden Bäder sind grundsätzlich jedermann gestattet, soweit nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Der Zutritt ist nicht gestattet für

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen, mit übertragbaren oder Anstoß erregenden Krankheiten. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten sind der Zutritt und der Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.

Insbesondere Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

- (3) Die Einrichtungen – das Wasser und die Grünanlagen – sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jeder Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadenersatz. Der Schadensbetrag oder das Reinigungsgeld ist im Einzelfall von der Stadt Radolfzell festzulegen. Eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung bleibt vorbehalten.

4. Verhalten im Bereich der Badestelle

- (1) Die Besucher und Benutzer der Anlage sind gehalten, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Jegliche Verunreinigung der Wasser- und Erholungsflächen ist streng verboten.
- (2) Fahrzeuge, Mofas und Fahrräder sind nur auf den dafür abgestellten Parkplätzen abzustellen. Jegliches Befahren der Erholungs- und Liegeflächen ist nicht gestattet.
- (3) Beim Aufenthalt im Bereich des Strandbades und Seebades Mettnau und beim Baden ist die übliche Sport- und Badebekleidung zu tragen. Es ist nicht gestattet, andere Erholungssuchende durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen. Ruhestörender Lärm von Radio und sonstigen Phonogeräten ist grundsätzlich untersagt.
- (4) Es ist den Badegästen nicht gestattet, Grillgeräte oder sonstige Feuerstellen in den Bädern aufzubauen und zu nutzen.
- (5) Es ist nicht gestattet, Filme und Fotos mit Aufnahmegeräten (Kameras, Handys, Tablets usw.) ohne Einwilligung der anderen Gäste zu machen.
- (6) Das Rauchen im Bereich des Kinderspielplatzes und der Kinderspielgeräte ist verboten.
- (7) Das Wegwerfen von Glas, Blechdosen und Dosenverschlüssen, Zigaretten- und Zigarrenkippen, Kronkorken von Flaschen und sonstige Fremdkörper ist im Interesse der Sauberkeit der Badestelle verboten. Für das Beseitigen von Papier und Abfall stehen ausschließlich die Abfallbehälter zur Verfügung.
- (8) Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren sowie deren Aufenthalt im Strandbad oder Seebad Mettnau und der Zutritt zum Wasser sind nicht erlaubt.
- (9) Das Füttern von Enten und anderen Wasservögeln ist nicht gestattet.
- (10) Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Toiletten ist ein selbstverständliches Gebot der Hygiene und Sauberkeit.
- (11) Das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten ist den Besuchern der Badestelle nicht gestattet. Außerdem ist es verboten, auf Tiere und Pflanzen im Uferbereich schädigend einzuwirken und insbesondere Wasservögel in ihrem natürlichen Verhalten zu beeinträchtigen.
- (12) Ein Einleiten von Fremdstoffen in das Gewässer ist verboten.
- (13) Fundsachen sind dem Badepersonal oder der Fundbehörde unverzüglich abzuliefern.

- (14) Es ist verboten, vorhandene Rettungseinrichtungen bestimmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen.

5. Haftung und Sicherheit

- (1) Der Besuch des Strandbades und Seebades Mettnau erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren. Dieses gilt in besonderem Maße für die frei zugänglichen Badestellen.

Es steht nur eine eingeschränkte Badeaufsicht zur Verfügung.

- (2) Die Stadt Radolfzell am Bodensee haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Badestelle ergeben. Insbesondere auch nicht für Folgen auftretender Badedermatitis. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherung bleiben unberührt.

Für den Verlust von Wertsachen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und Fundgegenständen wird jeder Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Radolfzell, 1. August 2017
gez. Martin Staab, Oberbürgermeister